

BGer 4F_7/2021 vom 5. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_7_2021

FR: TF 4F_7/2021 du 5 mai 2021

IT: TF 4F_7/2021 del 5 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht hätte eine in den Akten liegende erhebliche Tatsache aus Versehen nicht berücksichtigt.

E. 1.1

Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG ist gegeben, wenn das Gericht eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen hat, nicht dagegen, wenn die Tatsache oder das Aktenstück in der äusseren Erscheinung richtig wahrgenommen wurde und allenfalls bloss eine unzutreffende beweismässige oder rechtliche Würdigung vorgenommen worden ist (BGE 122 II 17 E. 3; 115 II 399 E. 2a; Urteile 2F_3/2020 vom 24. Juni 2020 E. 2.2; 2F_20/2012 vom 25. September 2012 E. 2.1; je mit Hinweisen). Der entsprechende Revisionsgrund kann zudem nur angerufen werden, wenn "erhebliche Tatsachen " unberücksichtigt geblieben sind, d.h. solche, die zugunsten des Gesuchstellers zu einer anderen Entscheidung hätten führen müssen, wären sie berücksichtigt worden (zit. Urteil 2F_3/2020 E. 2.2). Die Revision dient nicht dazu, angebliche Rechtsfehler zu korrigieren (BGE 122 II 17 E. 3; zit. Urteil 2F_20/2012 E. 2.1; Urteil 5F_7/2012 vom 7. September 2012 E. 2.3) oder in der ursprünglichen Rechtschrift Verpasstes nachzuholen (zit. Urteil 2F_20/2012 E. 2.1; vgl. Urteil 4F_1/2007 vom 13. März 2007 E. 5.2).

E. 1.2

Der Gesuchsteller führt aus, das Bundesgericht anerkenne in Erwägung 2.2, dass die Gesuchsgegnerin durch das Einklagen der falschen Partei eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen habe. Weiter schreibe es, der Gesuchsteller habe weitere Pflichtverletzungen geltend gemacht, welche die Vorinstanz jedoch allesamt verneint habe. Nach Ansicht des Bundesgericht habe er nicht aufzuzeigen vermocht, inwiefern die Bejahung einer oder mehrerer Sorgfaltspflichtverletzungen etwas am Ergebnis der Vorinstanz ändern würde. Deshalb müsse, so das Bundesgericht, auf diese Rügen nicht eingegangen werden.

Mit dieser Argumentation übersehe das Bundesgericht offensichtlich die vom Gesuchsteller unter Ziffer 4 seiner Beschwerde vorgetragene Ausführungen zur Verjährung des von der Gesuchsgegnerin eingeklagten Rechtsbegehrens. Dort habe er nachgewiesen, dass die Gesuchsgegnerin nicht nur die falsche Partei eingeklagt, sondern dass - selbst wenn die eingeklagte Partei passivlegitimiert gewesen wäre - die geltend gemachte Forderung bereits verjährt gewesen sei. Das Bundesgericht äussere sich in keiner Weise zu der nachweislich bereits zum Zeitpunkt der Klageeinreichung eingetretenen Verjährung gegenüber der Db. _____ AG. Hätte die Gesuchsgegnerin die Verjährung geprüft, wären die Honorare seit der Klage (Replik, Triplik sowie weitere Schriftenwechsel) in der Höhe von Fr. 53'533.-- nicht angefallen. Es handle sich folglich um eine erhebliche Tatsache, die bei

Berücksichtigung zu einer anderen Entscheidung geführt hätte. Überdies wäre die Argumentation des Bundesgerichts hinsichtlich der Fortführung des Prozesses nach der Duplik, in welcher die Db. _____ AG die Einrede der fehlenden Passivlegitimation vorgebracht habe, zwingend anders ausgefallen. Wäre er darüber aufgeklärt worden, dass die Weiterführung des Prozesses schon deshalb aussichtslos ist, weil die Verjährung gegenüber der Db. _____ AG bereits eingetreten war, hätte er einer Fortführung nicht zugestimmt.

E. 1.3

Mit dieser Rüge dringt der Gesuchsteller nicht durch. Er monierte vor Bundesgericht unter anderem, die Vorinstanz habe zu Unrecht verkannt, dass die Gesuchsgegnerin es unterlassen habe zu prüfen, ob die eingeklagte Forderung überhaupt durchsetzbar sei. Dieses Vorbringen übersah das Bundesgericht nicht. Wie der Erwägung 2.2 zu entnehmen ist, hielt es fest, der Gesuchsteller vermöge - selbst wenn eine oder mehrere, von der Vorinstanz nicht berücksichtigte, behauptete Sorgfaltspflichtverletzungen erstellt wären - nicht aufzuzeigen, inwiefern die Bejahung dieser etwas am Ergebnis der Vorinstanz zu ändern vermöchte. Die vom Gesuchsteller erwähnte unterlassene Prüfung, ob die eingeklagte Forderung bereits verjährt war, zählt zu diesen behaupteten Sorgfaltspflichtverletzungen. Mithin übersah das Bundesgericht keineswegs die Tatsache, dass der Gesuchsteller eine unterlassene Prüfung vorgebracht hatte. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob es sich bei der angeblich übersehenen Tatsache um eine "erhebliche" im Sinne von Art. 124 lit. d BGG handelt.

E. 2

Nach dem Ausgeführten ist das Revisionsgesuch abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gesuchsgegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem Revisionsverfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.